

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der gemeindlicher Einrichtungen in den Ortsteilen der Stadt Ludwigslust**

#### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V und der Satzung der Stadt Ludwigslust über die gemeindlicher Einrichtungen in den Ortsteilen der Stadt Ludwigslust beschließt die Stadtvertretung Ludwigslust in der Sitzung am 25. 03. 2009 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der gemeindlicher Einrichtungen in den Ortsteilen der Stadt Ludwigslust wie folgt:

#### **§ 1 Gegenstand und Gebührenpflicht**

- (1) Gemeindliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:  
Der Jugendklub, der Sportplatz, das Objekt „Alter Forsthof“ insbesondere der Gesellschaftsraum, Viehhaus, die Forstscheune, Freiflächen und das Backhaus des OT Glaisin;
- (2) Die Stadt Ludwigslust erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der in Absatz 1 genannten Einrichtungen, Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (3) Die Gebühren werden für die Nutzung der Anlagen sowie zur Abgeltung von Aufwendungen erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschuldner und Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Schuldner der Gebühren sind die Inhaber der Nutzungserlaubnis für die Gemeindliche Einrichtungen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis durch die Stadt Ludwigslust.

#### **§ 3 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebührensätze sind in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, enthalten.
- (2) Die Gebühr schließt Nebenkosten wie z.B. Beleuchtung und Heizung in veranstaltungsüblichen Umfang ein. Nicht eingeschlossen ist die Bereitstellung von weiteren Ausrüstungsgegenständen.
- (3) Im Falle der regelmäßigen Nutzung gemäß § 4 (2) der Satzung über die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen in den Ortsteilen der Stadt Ludwigslust in der jeweils gültigen Fassung kann eine Jahresgebühr vereinbart werden.

#### **§ 4 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung**

- (1) Nutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Nutzung durch Schulen, die sich in der Trägerschaft der Stadt Ludwigslust befinden und für Veranstaltungen, die im Auftrag der Stadt Ludwigslust stattfinden.
- (2) Sportvereinen, Sportgruppen und gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Ludwigslust können auf Antrag von der Entrichtung der Benutzungsgebühren befreit werden, wenn der jeweiligen aktiven Nutzergruppe mindestens 25 % Kinder- und Jugendliche angehören. Veränderungen der Gruppenzusammensetzungen, die Auswirkungen auf die Befreiungsmöglichkeiten haben, sind der Stadt unaufgefordert anzuzeigen.
- (3) Gemeinnützigen Vereinen mit Sitz im Stadtgebiet kann auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % der unter § 3 genannten Gebühr gewährt werden.
- (4) Eine Gebührenbefreiung oder Ermäßigung gilt nicht für Einrichtungen, Organisationen und Gruppen, die erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgen.
- (5) Auf gesonderten Antrag des Nutzers kann in begründeten Fällen die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Dies gilt im Besonderen, wenn die angestrebte Nutzung geeignet ist, das Ansehen oder den Bekanntheitsgrad der Stadt Ludwigslust in besonderer Weise zu fördern.
- (6) Die Gebührenermäßigung bzw. -befreiung entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung des Aufwendersersatzes nach § 5.
- (7) Die Entscheidung über eine Ermäßigung oder Erlass gemäß Absätze 2) bis 5) erfolgt nach Empfehlung durch die Ortsteilvertretung.

#### **§ 5 Aufwendersersatz**

Sofern der Nutzer Aufwendungen verursacht oder aufwendungsverursachende Tatsachen bei ihm entstehen, welche durch die Gebührensätze gemäß § 4 Abs. 1 nicht abgedeckt sind und die nicht Nebenkosten im Sinne § 3 Abs. 2 sind, hat der Nutzer diese der Stadt Ludwigslust zu erstatten.

### § 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird am zweiten Werktag nach Inanspruchnahme der gemeindlicher Einrichtungen, jedoch nicht vor Erteilung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Im Falle der regelmäßigen Nutzung gemäß § 4 (2) der Satzung über die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen in den Ortsteilen der Stadt Ludwigslust in der jeweils gültigen Fassung wird die Gebühr mit dem letzten Bankarbeitstag des Kalenderquartals nach Erteilung der Nutzungserlaubnis fällig, jedoch nicht vor Erteilung des Gebührenbescheides.
- (3) Kann eine Nutzung aus einem durch den Nutzer zu vertretenden Grunde nicht realisiert werden, so schuldet er der Stadt die volle Gebühr. Dieses gilt nicht, wenn der Nutzer den Ausfall rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem geplanten Nutzungstag in Schriftform und mit Begründung der Stadt (eingangsbefristet) angezeigt hat.
- (4) Hat die Stadt den Ausfall einer Veranstaltung zu vertreten, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Die Stadt kann im Gebührenbescheid die Zahlung der Gebühr als Vorauszahlung ganz oder teilweise festsetzen.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Anlage 1

Gebührentabelle	
	Tagesgebühr [€]
<b>Ortsteil Glaisin</b>	
Jugendklub	15
Sportplatz	siehe Jugendclub
Objekt „Alter Forsthof“- Gesellschaftsraum Viehhaus	80
Objekt „Alter Forsthof“- Forstscheune	135
Objekt „Alter Forsthof“- Backhaus	40

Ludwigslust, den 26. 03. 2009

gez. Billerbeck  
Bürgermeisterin